

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 6 „Gebiet nördlich der Rathausstraße“

Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens nach § 2 Abs. 1 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 28.05.2003 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 6 „Gebiet nördlich der Rathausstraße“ nach § 10 BauGB als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bereich der 3. Änderung dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB für durch die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

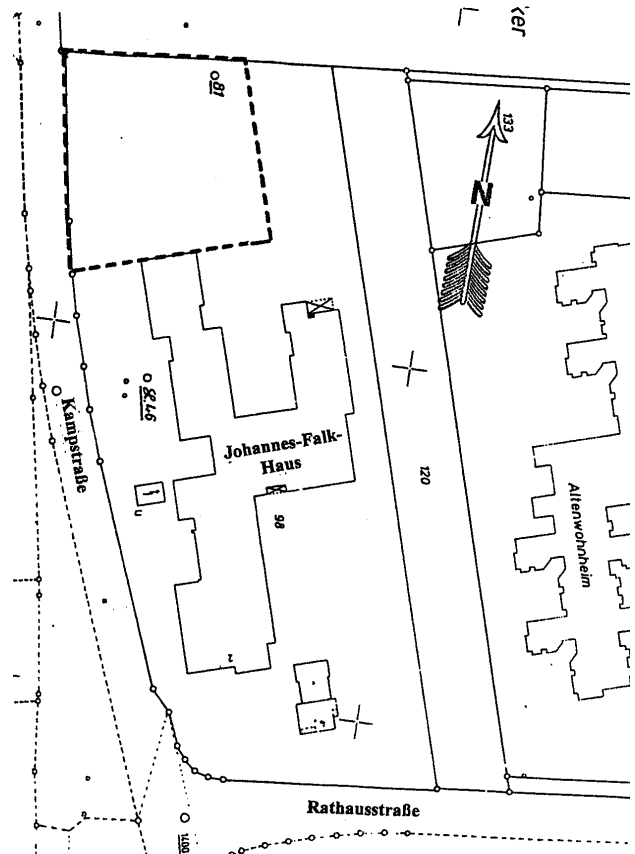
III. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der 3. Änderung dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der 3. Änderung dieses Bebauungsplanes durch den Rat der Gemeinde Hiddenhausen, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ei 6 „Gebiet nördlich der Rathausstraße“ rechtsverbindlich.



Hiddenhausen, den 25.06.2003

Veröffentlicht am: 05.07.2003

gez. Korfsmeier